



Kantonsrat

Motion Hasan Candan und Mit. über eine Standesinitiative des Kantons Luzern für die Sicherstellung des Service Public in ländlichen Regionen und für Menschen mit Behinderungen

eröffnet am

Wir ersuchen den Regierungsrat, folgende Forderungen in Form einer Standesinitiative an die Bundesbehörden zu richten:

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) werden verpflichtet den Service Public nicht nur in urbanen Zentren, sondern auch in strukturschwachen oder ländlichen Regionen mit tiefen Kundenfrequenzen zu gewährleisten. Die SBB muss den Kantonen und Gemeinden beim Bau von neuen Infrastrukturanlagen für den öffentlichen Verkehr gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) bei der Planung und Realisierung entgegen kommen und diese dabei unterstützen. Insbesondere soll die SBB sich bei baulichen Massnahmen finanziell daran mitbeteiligen, wenn deren Entscheidungen die Kosten unmittelbar bedingen oder beeinflussen und sie einen Nutzen davon trägt.

Begründung:

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist seit 2004 in Kraft, trotzdem wird die flächendeckende Umsetzung und Einhaltung auch in absehbarer Zeit nicht gewährleistet sein. Dies ist sehr bedauerlich, denn dieser Umstand bedeutet, dass bald schon 20 Jahre nach dessen Verabschiedung immer noch nicht alle Menschen denselben Zugang haben zur Mobilität und mit erheblichen Einschränkungen in ihrem Alltag konfrontiert sind. Der Service Public muss aber für alle Menschen gewährleistet sein. Kantone und Gemeinden unternehmen bei der Sanierung und Neugestaltung ihrer Infrastrukturanlagen für den öffentlichen Verkehr viel, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Mobilität zu erleichtern. Oftmals geht es um Bushubs, welche unmittelbar bei Bahnhaltstellen der SBB realisiert und aufeinander abgestimmt werden müssen, bei limitierten Platzverhältnissen. Gleichzeitig bedingt die Erfüllung des BehiG Anpassungen der örtlichen Verhältnisse und bauliche Massnahmen mit Installationen, damit Menschen mit Behinderungen der Zugang und die Benutzung erleichtert werden. Es ist richtig, dass Gemeinden, Kantone und Unternehmen der öffentlichen Verkehrsunternehmen ihren Beitrag leisten bei der Umsetzung des BehiG, es kann aber nicht sein, dass die SBB durch ihr Verhalten diese Bemühungen erschweren, Kosten in die Höhe treiben und nicht Hand bieten für die Umsetzungen des BehiG. Denn die SBB profitiert ebenfalls von diesen Massnahmen und soll für die Umsetzung des BehiG beitragen.